

Bekanntmachung

des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. März 1960

Nr. 0929 m - IV/45 - 65 147/1 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 14/1960)

über die Flughafengrenzen, die Start- und Landeflächen, die Sicherheitsflächen
und den Bauschutzbereich des

Verkehrsflughafens Nürnberg

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 899) in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 und 18 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) und § 30 Abs. 4 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1957 (BGBl. I S. 1371), wird bekanntgemacht, daß für den mit Urkunde vom 31. März 1955 Nr. 0513c - IV/47k - 21302 genehmigten „Verkehrsflughafen Nürnberg“ (StAnz. Nr. 15/1955) die Flughafengrenzen, Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen und der Bauschutzbereich wie folgt festgesetzt worden sind:

1) Flughafengrenzen

Die Grenzen des Verkehrsflughafens Nürnberg sind allseitig durch die bestehende Umzäunung gekennzeichnet.

2) Start- und Landeflächen

Die befestigte Start- und Landebahn ist gegenwärtig auf eine Länge von 1900 Metern ausgebaut, sie kann auf die Länge von 3000 Metern erweitert werden, die Richtung ist $99^{\circ}/279^{\circ}$ rechtweisend.

Die Start- und Landefläche ist beiderseits der Startbahnachse je 150 Meter breit und ragt in der Längsrichtung an beiden Seiten um je 60 Meter über die Startbahnenden hinaus, sie hat eine Gesamtbreite von 300 Metern und zur Zeit eine Gesamtlänge von 2020 Metern.

3) Sicherheitsflächen

Die Sicherheitsflächen schließen an den Enden der Start- und Landeflächen in einer Länge von je 1000 Metern und seitlich dieser Flächen in einer Breite von je 350 Metern an.

4) Flughafenbezugspunkt und Startbahnbezugspunkt

Der Flughafenbezugspunkt hat unverändert die geographischen Koordinaten $49^{\circ} 29' 50''$ nördlicher Breite und $11^{\circ} 04' 87,84''$ östlicher Länge von Greenwich und die Höhe von 310 Metern über Normal-Null. Er ist auch gleichzeitig Startbahnbezugspunkt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG und ist 1320 Meter vom östlichen Startbahnende entfernt.

Auf ihn sind alle im Luftverkehrsgesetz angeführten Abstände und Höhenmaße zu beziehen.

5) Anflugsektoren

Die beiden Anflugsektoren schließen sich in Richtung West und Ost längs der Anfluggrundlinie mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad an den jeweiligen Enden der Sicherheitsflächen bzw. deren Außenkanten an. Sie enden in einer Entfernung von 15 Kilometern vom Startbahnbezugspunkt.

Die Steigung der Grenzflächen in den Anflugsektoren ist infolge der gesetzlichen Bestimmungen ungleich; sie beträgt im westlichen Anflugsektor 1 : 76,6, im östlichen Anflugsektor 1 : 76,2.

6) Bauschutzbereich

a) Das den Bauschutzbereich umfassende Gebiet ist in die bei den Bauaufsichtsbehörden der Städte Nürnberg und Fürth sowie bei den Landratsämtern Nürnberg/Altdorf, Fürth, Erlangen, Lauf/Pegnitz und Höchststadt/Aisch dauernd aufliegenden Bauhöhenpläne eingezeichnet. Die Eigentümer von Grundstücken im Bauschutzbereich und die anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten sowie die dinglichen Berechtigten sind zur Einsicht in die Bauhöhenpläne befugt.

Flughafenschutzbereichs- Bekanntmachung

320.955

- b) Den Baubeschränkungen gemäß §§ 12 ff. LuftVG unterliegen das Gebiet im Umkreis von sechs Kilometern um den Flughafenbezugspunkt sowie die beiden in Ziff. 5 bezeichneten Anflugsektoren. In den nachstehend bezeichneten Teilen des Stadtgebietes, die wie folgt in die Bauhöhenpläne eingetragen sind, gelten folgende Bauhöhen, bis zu denen Bauwerke ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde genehmigt werden können:
- aa) Flughafenbauzone (hellbau gekennzeichnet):
25 m über Gelände;
 - bb) Buch (violett gekennzeichnet):
6 m über Gelände für Garagen und die betriebsmäßig dazugehörigen Nebenräume oder für Gewächshäuser;
 - cc) Almshof, Lohe, Buchenbühl, Ziegelstein und Schafhof, soweit sie in die östliche Sicherheitsfläche und den anschließenden Anflugsektor hineinragen (rot gekennzeichnet):
Bebauung bis zur gleichen Höhe wie benachbarte Bauwerke gleicher Art nach dem Stande vom 1.7.1959, ausgenommen Betriebskamine, Masten und ähnliche Bauwerke;
 - dd) Thon, Kleinreuth hinter der Veste, Großreuth hinter der Veste, Herrnhütte und Ziegelstein nördlich der Ringbahn bzw. westlich der Bayreuther Straße (ockerfarbig gekennzeichnet):
15 m über Gelände
 - ee) Stadtgebiet Nürnberg, begrenzt durch den Vierkilometerkreis, die Ringbahn und die Ostseite der Bayreuther Straße (braun gekennzeichnet):
20 m über Gelände
- c) Auf § 15 LuftVG (Genehmigungspflicht für die Pflanzung von Bäumen, Errichtung von Freileitungen, Masten und Dämmen sowie für andere Anlagen und Geräte innerhalb des Bauschutzbereichs sowie für Gruben, Anlagen der Kanalisation und ähnliche Bodenvertiefungen innerhalb des Kreises von eineinhalb Kilometern um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen) wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 26. Oktober 1955 Nr. 0565 m - IV/45 - 36 760 (StAnz.Nr. 45 vom 5. Nov. 1955 S. 2) wird aufgehoben.

Ergänzend hierzu wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in § 14 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10.1.1959 hingewiesen:

- (1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Das gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Bodenerhebungen mehr als 100 Meter aus der umgebenden Landschaft herausragen; in einem Umkreis von 10 Kilometer um den Flughafenbezugspunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flughafenbezugspunkts (hier: 310 Meter über Normal-Null).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 18 vom 4. Mai 1960.